

*Klagegründe:* Die Klägerin macht geltend, das HABM und die Beschwerdekammer hätten rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Marken im rechtlichen Sinne ähnlich seien und daraus automatisch gefolgert, dass für die maßgeblichen Verkehrskreise Verwechslungsgefahr bestehe.

#### **Klage, eingereicht am 5. Juni 2012 — Uralita/Kommission**

**(Rechtssache T-250/12)**

(2012/C 243/46)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Uralita, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K. Struckmann und G. Forwood, Barrister)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— Art. 1 Abs. 2 des Beschlusses C(2012)1965 der Europäischen Kommission vom 27. März 2012 zur Änderung der Entscheidung K(2008)2626 vom 11. Juni 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag (jetzt Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/38.695 — Natriumchlorat) für nichtig zu erklären, soweit ihr damit eine Geldbuße in Höhe von 4 231 000 Euro auferlegt wird;

— Art. 2 des Beschlusses C(2012)1965 der Kommission vom 27. März 2012 (Sache COMP/38.695 — Natriumchlorat) für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe alternativ geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Entscheidung, nach Ablauf der Verjährungsfrist des Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates<sup>(1)</sup> eine Geldbuße zu verhängen und die für diesen Betrag angefallenen Zinsen einzubehalten, sei rechtswidrig.
2. Zweiter, alternativ vorgetragener Klagegrund: Die Kommission habe die durch den Beschluss C(2012)1965 vom 27. März 2012 verhängte Geldbuße einschließlich Zinsen rechtswidrig einbehalten, bevor die Geldbuße fällig geworden sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

#### **Klage, eingereicht am 13. Juni 2012 — Diadikasia Symvouloi Epicheiriseon/Kommission**

**(Rechtssache T-261/12)**

(2012/C 243/47)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Diadikasia Symvouloi Epicheiriseon AE (Chalandri, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Krystallidis)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— ihr den Schaden zu ersetzen, den sie durch die rechtswidrige Entscheidung der EU-Delegation in Serbien vom 23. März 2012 erlitten hat, die Vergabe des Auftrags „Stärkung der institutionellen Leistungsfähigkeit der Kommission für Wettbewerbsschutz in der Republik Serbien“ (ABl. 2011 S 147), der an die Klägerin als Leiterin des Konsortiums für das genannte Projekt vergeben worden war, zurückzunehmen;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Klagegründe.

1. Erster Klagegrund: Die Beklagte habe rechtswidrig gehandelt, indem sie die Klägerin beschuldigt habe, einen unfairen Vorteil gegenüber den anderen Bietern zu haben, da dieser Interessenkonflikt, der der Klägerin vorgeworfen werde, ein völlig unabhängiges drittes Unternehmen betreffe, nämlich die European Profiles SA, und nicht die Klägerin.
2. Zweiter Klagegrund: Die Beklagte habe dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Art. 18 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, eine klare und begründete Entscheidung für die Rücknahme des Zuschlags zu geben, verstoßen, dass sie nicht dargelegt habe, weshalb die Klägerin einen unfairen Vorteil gegenüber den anderen Bietern erhalten haben solle.
3. Dritter Klagegrund: Die Beklagte habe dadurch das Recht der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt, dass sie sie unter Verstoß gegen Art. 16 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis nicht aufgefordert habe, eine Stellungnahme dazu abzugeben, worin eventuell der Interessenkonflikt bestehe.
4. Vierter Klagegrund: Die Beklagte habe gegen ihre Verpflichtung verstoßen, der Klägerin gemäß Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Zugang zu den Unterlagen zu gewähren, die die behauptete illegale Verbindung und den unfairen Vorteil für das DIADIKASIA-Konsortium beweisen würden.

5. Fünfter Klagegrund: Dieses Verhalten der Beklagten stelle einen erheblichen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, einen Rechtsfehler und einen Verstoß gegen Art. 4 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis dar, nachdem sie unerwartet ihre Entscheidung, den Auftrag an das Konsortium der Klägerin zu vergeben, wegen eines angeblichen Interessenkonflikts zurückgenommen habe.

**Klage, eingereicht am 12. Juni 2012 — Central Bank of Iran/Rat**

(Rechtssache T-262/12)

(2012/C 243/48)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Central Bank of Iran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: M. Lester, Barrister)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss 2012/35/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 <sup>(1)</sup> und die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 <sup>(2)</sup> insoweit für nichtig zu erklären, als die mit diesen Rechtsakten erlassenen Maßnahmen die Klägerin betreffen;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Der Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem er davon ausgegangen sei, dass eines der in Betracht kommenden Kriterien erfüllt sei.
2. Zweiter Klagegrund: Der Beklagte habe keine angemessenen oder ausreichenden Gründe für die Aufnahme der Klägerin in die Liste der Personen und Einrichtungen angegeben, auf die die restriktiven Maßnahmen angewendet würden.
3. Dritter Klagegrund: Der Beklagte habe die Verteidigungsrechte der Klägerin und ihr Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verletzt.

4. Vierter Klagegrund: Der Beklagte habe ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig in Grundrechte der Klägerin, darunter die Rechte auf Schutz ihres Eigentums und ihres guten Rufes, eingegriffen.

<sup>(1)</sup> Beschluss 2012/35/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 19, S. 22).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1).

**Klage, eingereicht am 12. Juni 2012 — Schenker/Kommission**

(Rechtssache T-265/12)

(2012/C 243/49)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Schenker Ltd (Feltham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Montag und B. Kacholdt sowie Solicitors D. Colgan und T. Morgan)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— Art. 1 Abs. 1 Buchst. a des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 28. März 2012 in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 53 des EWR-Abkommens (Sache COMP/39462 — Frachtdienste) für nichtig zu erklären;

— die gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. a des angefochtenen Beschlusses verhängte Geldbuße aufzuheben, hilfsweise, sie herabzusetzen;

— der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin sieben Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe die Verteidigungsrechte der Klägerin sowie die Grundsätze eines fairen Verfahrens und der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt, indem sie ihre Ermittlungen nicht eingestellt habe, nachdem sie die Mitteilung erhalten habe, dass die von der Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP im Namen der Deutsche Post AG vorgelegten Beweise eine Reihe von Rechtsverstößen aufwiesen.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe ihre Befugnisse überschritten, indem sie den angefochtenen Beschluss erlassen habe, obwohl die Verordnung Nr. 141 des Rates <sup>(1)</sup> diesem Vorgehen entgegenstanden habe.